

Am 2. Juli 892 bestätigte König Arnolf dem Kloster St. Gallen auf Bitten seines neuen Abtes und zugleich Bischofs von Konstanz, Salomons III., freie Abtwahl, Königsschutz und Immunität (Mühlbacher n. 1824). Die Urkunde ist auch in der politischen Geschichte viel besprochen¹, nicht wegen ihres im Wesentlichen schon auf Ludwig den Frommen zurückgehenden und von Ludwig dem Deutschen und Karl III. wiederholten und bestätigten Rechtsinhaltes, sondern wegen des entgegen sonstigem Urkundenbrauch bedeutenden Werthes ihrer einleitenden Sätze. Neben zwei anderen Urkunden ist sie das einzige Zeugnis für den im Jahre 890 versuchten Aufstand Bernhards, des unehelichen Sohnes Karls III., in Alamannien und die Mitwisser der Verschwörung. Als solchen und zugleich als erstes Opfer lernen wir aus unserer Urkunde den Abt Bernhard von St. Gallen kennen, der die in Alamannien festgewurzelte Anhänglichkeit an Karl III. mit der Entsetzung von der Abtwürde bezahlte. Sein Nachfolger wurde Salomon, der einstige Klosterschüler von St. Gallen, der bisher als Kaplan und Notar am Königshof gedient hatte.

Von der Urkunde befindet sich im Stiftsarchiv zu St. Gallen neben dem schön erhaltenen Original von bekannter Schreiberhand² noch eine zweite Ueberlieferung in schlichter Bücherschrift, wie ich zunächst meinte, eine Copie, die mir aber durch das Alter der Schrift sofort auffiel. Da diese noch alle Merkmale der karolingischen Minuskel, nicht jene der Schrift des 10. Jh. trägt, das Originaldiplom selbst aber bereits dem Ausgang des 9. Jh. angehört, musste sie diesem ganz oder nahezu gleichzeitig sein.

1) Vgl. Dümmler, *Gesch. d. Ostfränkischen Reiches*, 2. Aufl. 3, 341 – 344. 2) In der Beurtheilung dieser Urkunde widerspricht sich Sickel, *Kaiserurk. in Abbild.* Text S. 188, indem er sie einerseits, und zwar vornehmlich wegen ihrer ungewöhnlichen Eingangsformeln, bestimmt als von Empfängerhand herrührend bezeichnet, während er sie unmittelbar darauf mit noch drei anderen Originalen (Mühlbacher 1755. 1790. 1823) dem von ihm mit F bezeichneten Kanzleischreiber zuweist. Letztere Angabe allein ist richtig; wie sich der ungewöhnliche Eingang der Urkunde erklärt, werde ich im Laufe der Untersuchung darlegen.